

# **Satzung**

## **Förderverein der Realschule**

### **Neuhaus a. Inn e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Realschule Neuhaus am Inn e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuhaus a. Inn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Realschule Neuhaus am Inn, dieser wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) die Realschule Neuhaus am Inn in ihrem äußeren und inneren Bestand zu erhalten und ihr weiterhin Anerkennung zu verschaffen,
  - b) durch Beiträge, Spenden und Sachwerte bei der Ausstattung der Schule materielle Hilfe zu leisten und bedürftige oder besonders tüchtige Schülerinnen und Schüler zu fördern,
  - c) die freundschaftliche Verbundenheit der ehemaligen Schüler mit der Realschule Neuhaus am Inn durch geeignete Maßnahmen zu pflegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
4. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an die Schule, ersatzweise an eine gemeinnützige oder karitative Einrichtung.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt – falls gesetzlich vorgeschrieben – vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen sein, die sich der Schule verbunden fühlen, insbesondere die Eltern der Schüler der Realschule Neuhaus a. Inn, ehemalige Schüler und deren Eltern, sowie juristische Personen.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

### **§ 4**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich seinen Austritt erklärt oder drei Jahre keinen Beitrag zahlt.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeiträge**

1. Das Mitglied bestimmt die Höhe seines Vereinsbeitrages selbst.
2. Der Jahresbeitrag sollte nach Möglichkeit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtwert nicht unterschreiten.
3. Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen jährlich mindestens 10,00 €.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  1. Vorsitzenden
  2. VorsitzendenSchriftführer  
Schatzmeister
2. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB wird gebildet und den 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt für sich allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
3. Der Vorstand wird mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird das Ersatzmitglied aus der Mitte des erweiterten Vorstandes gewählt. Der 2. Vorsitzende ist jeweils der amtierende Elternbeiratsvorsitzende der Realschule Neuhaus am Inn.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 € kann der 1. Vorsitzende alleine tätigen. Über größere Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,00 € hat der Vorstand zu bestimmen. Ausgaben, die den Betrag von 5.000,00 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

## **§ 8**

### **Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - aus dem Vorstand nach § 7 Abs. 1
  - dem Leiter der Realschule Neuhaus am Inn
  - mindestens drei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
2. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Insbesondere erteilt er seine Genehmigung zu Ausgaben, die im Einzelfall 5.000,00 € übersteigen. Er schlägt der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer vor, der jeweils am Ende eines Geschäftsjahres tätig wird.
3. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Auf Wunsch von mindestens vier Mitgliedern des erweiterten Vorstandes kann dessen Einberufung verlangt werden.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mittels moderner Medien (z. B. Einladung über Homepage der Schule) und unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.
2. Der Vorstand beruft alle drei Jahre und sonst bei Bedarf die Mitgliederversammlung ein. Er hat sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, vom Schriftführer protokolliert und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Geschäftsberichte
  - Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte
  - Wahl der Vorstandmitglieder, soweit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist
  - Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - Beratung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung
  - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

5. Anträge sind schriftlich bis 8 Tage vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Aufnahme oder Ablehnung.

## **§ 10 Verfahrensfragen**

1. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 7 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 02. Juni 1992 beschlossen.  
Sie tritt mit der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.

Pocking, den 02. Juni 1992